

**Förderinitiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie (StMWi)**

**Förderaufruf zur „Förderung von Vorhaben zur Steigerung der Produktivität
und Materialeffizienz in der Luftfahrtindustrie“ (BayLu25)**

1 Rechtsgrundlagen

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt, die Förderung von Vorhaben im Rahmen von BayLu25, grundsätzlich auf der Grundlage der Bekanntmachung zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des sechsten nationalen zivilen Luftfahrtforschungsprogramms (LuFo VI) vom 5. November 2019 (siehe Bundesanzeiger BAnz AT 15.11.2019 B1, veröffentlicht am Freitag, 15. November 2019) durchzuführen.

LuFo VI wurde am 28.11.2019 bei der Europäischen Kommission notifiziert und unter dem Aktenzeichen SA.55829 (2019/N) am 17.02.2020 genehmigt.

Folgende Abweichungen zur Bekanntmachung von LuFo VI – Allgemeiner Teil - bestehen für BayLu25 (Teil 2: Spezifischer Teil für BayLu25):

- Die Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als Zuwendungsgeber oder eine von ihm beauftragte Bewilligungsbehörde (z. B. Regierung)
- Der Freistaat Bayern gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Art. 23 und Art. 24 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- Auf das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes wird hingewiesen.
- Bestandteil des Bewilligungsbescheides werden die bayerischen „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P, Stand 01. Januar 2020).
- Für Bewilligungsbescheide auf Kostenbasis werden die ANBest-P durch die Nr. 2.2, 2.3 und 2.5 der „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017)“ – Vordruck Nummer 0347 – des BMBF ergänzt. Ausgeschlossen sind die Nummern 2.4.1 bis 2.4.5, welche die Regelungen für die Abrechnung von pauschalierten Gemeinkostenzuschlägen (pauschalierte Abrechnung bei KMU und Mittelstand) enthalten. Die Regelungen zur pauschalierten Abrechnung bei KMU und Mittelstand finden somit aufgrund des Beschlusses der EU Kommission vom 17.02.2020 im LuFo VI keine Anwendung.

Eine Förderung von Vorhaben im Rahmen von BayLu25, ist neben der oben genannten Rechtsgrundlage, auch nach Maßgabe der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“, Förderlinie „Materialien und Werkstoffe“ und „Digitalisierung“ möglich

(<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2019-214>), die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 15. Mai 2019 (Allgemeines Ministerialblatt, Nr. 214/2019 vom 5. Juni 2019, Az.: 41-6660/33) niedergelegt sind, der Art. 23 und Art. 24 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Inhaltliche Schwerpunkte der Förderung in BayLu25

Das StMWi beabsichtigt, im Rahmen von BayLu25, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEul) grundsätzlich in dem Handlungsfeld „Steigerung der Produktivität und Materialeffizienz in der Luftfahrtindustrie“ zu fördern.

Die Fördermaßnahme des StMWi adressiert damit hauptsächlich das Ziel 3 „**Leistungsfähige und effiziente Luftfahrt**“ des LuFo VI der Bundesregierung:

Die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Luftfahrt ist ein bedeutender Standortfaktor für die global stark integrierte Wirtschaft in Deutschland und in Europa. Deswegen ist es ein Ziel des LuFo, die Transportleistung der Luftfahrt effizienter zu gestalten. Entwicklungs-, Fertigungs- und Instandsetzungsverfahren sind insbesondere vor den Herausforderungen der Digitalisierung und Industrie 4.0/KI zu optimieren. Hier soll die deutsche Luftfahrtindustrie, inklusive der sie unterstützenden Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung der entsprechenden Ziele des „Flightpath 2050“ leisten.

Zudem wird mit der Fördermaßnahme hauptsächlich die LuFo-Fachdisziplin „**Strukturen und Bauweisen**“ adressiert:

Gefördert werden können Themen aus dem Bereich der primären Rumpf-, Flügel-, Rotor- und Leitwerksstrukturen sowie der Sekundärstrukturen von Verkehrsflugzeugen, Flugzeugen der allgemeinen Luftfahrt und Drehflüglern bis zum Nachweis der Technologie. Themenschwerpunkte hierbei sind:

- *ökoeffiziente, funktionsintegrierte Strukturkonzepte und Bauweisen,*
- *digitalisierte Prozesse für die Optimierung von Fertigung, Montage und MRO,*
- *umweltfreundliche Fertigungs-, Montage- und MRO-Verfahren,*
- *virtuelle und physikalische Prüfmethode für den Strukturnachweis,*
- *innovative, integrierte Simulationsmethoden.*

Hiermit sind auch explizit bemannte und unbemannte Fluggeräte der Urban Air Mobility eingeschlossen.

In BayLu25 stehen insbesondere automatisierte und digitalisierte Prozesse für die Optimierung von Entwicklung, Fertigung, Montage und MRO von Luftfahrzeugen sowie die Steigerung der

Materialeffizienz klassischer Luftfahrzeuge sowie für neue bemannte und unbemannte Fluggeräte der Urban Air Mobility im Fokus. Hierbei sollen auch digitale Technologien zur vertikalen, horizontalen und durchgängigen Integration von Daten sowie deren intelligente Verarbeitung für die spezifischen Herausforderungen in der Luftfahrt beispielsweise unter Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) untersucht werden.

Betrachtet werden kann der Produktlebenszyklus von Luftfahrzeugen in seiner gesamten Breite von Entwicklung und Konstruktion über Produktion, Betrieb, Wartung, Instandsetzung und Verwertung in seiner ganzen Tiefe über alle Zulieferstufen hinweg. Im Fokus stehen hierbei insbesondere Vorhaben zur digitalen Vernetzung von (teil-)automatisierten Teilsystemen sowie auch Assistenzroboter, der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und die Nutzung von anfallenden großen Datenmengen (Big Data) über die klassischen Systemgrenzen hinweg hin zu adaptiven Fertigungsnetzwerken, flexiblen Betriebs- und Wartungs- sowie Logistikkonzepten und darauf basierenden neuen Dienstleistungen im Endkunden- (business to customer - B2C) aber auch Geschäftskundensegment (business to business - B2B) sowie die hierfür notwendige IT-Infrastruktur und Sicherheit (durchgängige Datenmodelle, digitaler Zwilling von Bauteilen und Anlagen, virtuelle Fertigungsmodelle, condition analytics, predictive maintenance etc.). Dabei sind die Besonderheiten der Luftfahrtindustrie zu berücksichtigen:

- hohe Sicherheitsanforderungen für den kompletten Lebenszyklus (Dokumentation, behördliche Auflagen, Nachweisführung etc.);
- Entwicklung, Produktion, Service und Logistik sind weltweit sicherzustellen;
- tiefgestaffelte Wertschöpfungskette mit geforderter hoher Flexibilität und Qualität bei geringen Stückzahlen und hoher Produktkomplexität.

Aufgrund der Schwerpunkte und der Thematik des Förderaufrufs wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Mehrzahl der Anfragen auf Basis LuFo VI gefördert werden können.

Vorhaben für die eine Förderung auf Basis LuFo VI angestrebt wird, sollen jeweils das Thema luftrechtliche Zertifizierung/Zulassung der Prozesse adressieren. Dies ist nur im Verbund mit Luftfahrzeugherstellern und/oder deren Tier 1 Zulieferer möglich, da nur diese das erforderliche Know-How für die luftrechtliche Zertifizierung/Zulassung der neuen, optimierten Entwicklungs-, Fertigungs- und Wartungsprozesse mitbringen.

Weiterhin steht die Förderung von innovativen KMU zu deren weiterer Etablierung als Gesamtsystem- oder Komponentenhersteller zu deren festen Verankerung in die Zulieferketten der globalen Luftfahrtindustrie sowie die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zur Sicherung des Wachstumspotenzials der gesamten Luftfahrtbranche im Fokus.

Für Vorhaben zu BayLu 25, die nicht explizit der Luftfahrtbranche zuzuordnen sind oder nicht aus dieser Branche kommen und die ebenfalls unter der thematischen Ausrichtung des Förderaufrufes subsumiert werden können, also branchenoffen der Steigerung von Produktivität und der Materialeffizienz dienen, können ebenfalls gefördert werden.

Angesprochen sind hierbei allgemeingültige, branchenoffene Entwicklungen von Digitalisierungstechnologien, Materialien und Werkstoffen. Diese können unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung grundsätzlich unter den Förderlinien „Digitalisierung“ sowie „Materialien und Werkstoffe“ zur Richtlinie des „Bayerischen Verbundforschungsprogramms“ gefördert werden.

Im Zweifelsfall stehen zur Abgrenzung der Förderprogramme der für BayLu25 beauftragte Projektträger Luftfahrtforschung (www.luftfahrtforschungsprogramm.de) oder der bayerische Förderlotse (<https://www.bayern-innovativ.de/seite/projekttraeger-bayern>) beratend zur Verfügung.

Für die Förderung im Rahmen dieses ersten Aufrufes stehen für alle Vorhaben gemeinsam Fördermittel i. H. v. rd. 10,0 Mio. Euro zur Verfügung.

3 Programmlinien in BayLu25

Integral- und Verbundvorhaben können in einer der folgenden Programmlinien in BayLu25 umgesetzt werden, die sich den Bereichen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung zuordnen lassen

3.1 Programmlinien LuFo VI

3.1.1 Ökoeffizientes Fliegen und disruptive Technologien

Im Rahmen dieser Programmlinie fördert das StMWi Initiativen und Vorhaben der Wissenschaft zur akademischen Erforschung von Technologien mit einem Anwendungshorizont von 2025 bis 2050. Gefördert wird das gesamte technologische Themenspektrum. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass nicht grundsätzlich bekannte Technologien evolutionär weiterentwickelt, sondern neue Technologien und Impulse gefunden und deren Anwendungspotenzial in der Luftfahrt beschrieben werden. Übergreifendes Forschungsziel ist dabei eine wesentliche Verringerung des Ressourcenverbrauchs und der Erhalt der Sicherheit in der Luftfahrt. Förderfähig sind Themen aus dem Bereich der Grundlagenforschung (gemäß Rz. 15 Buchstabe m FuEul-Unionsrahmen¹). Vorhaben können beihilfefrei als nicht-wirtschaftliche Aktivität einer Forschungseinrichtung bis zu dem Punkt gefördert werden, an dem ein technologisches Konzept und dessen Anwendung sicher beschrieben sind.

3.1.2 Technologie

Förderfähig sind Themen aus dem Bereich der „Industriellen Forschung“ gemäß Rz. 15 q FuEul-Unionsrahmen, d. h. planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme

¹ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, (ABL EU C 198, 27.6.2014, S. 1)

und unter Umständen auch der Bau von Demonstratoren in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

In Verbundvorhaben dieser Programmlinie können neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auch Wissenschaftseinrichtungen, d. h. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, welche der Definition für Einrichtungen der Forschung und Wissensverbreitung in Rz. 15 Buchstabe ee) FuEul-Unionsrahmen entsprechen, eigene Vorhaben als Skizzenbeiträge einreichen, um die Innovationen der beteiligten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft wissenschaftlich abzusichern oder gegebenenfalls die notwendige Gesamtsystemkompetenz für den Verbund bereitzustellen.

Partnerbeiträge von Wissenschaftseinrichtungen im Verbund müssen eigenständige Beiträge aus dem Bereich der Forschung sein, die in erster Linie dem Erwerb neuen Wissens dienen und veröffentlicht werden. Sie können somit beihilfefrei als nicht-wirtschaftliche Aktivität einer Forschungseinrichtung gefördert werden. Dienstleistungen (einschließlich Vertragsforschung) von Forschungseinrichtungen sind im Unterauftrag der beteiligten Industriepartner zu beauftragen.

Zur Teilnahme aufgerufen sind explizit auch KMU, die einzelne Bausteine (z. B. Teilprozesse und -systeme) zu den Themenschwerpunkten beitragen können.

Verbundführer können neben original equipment manufacturer (OEM) auch Zulieferer und/oder KMU sein.

3.1.3 Demonstration

Für weitere signifikante Effizienzsteigerungen künftiger Luftfahrzeuge wird es verstärkt darauf ankommen, aus einem integrierten Ansatz heraus, zu neuen, qualitativ hochwertigen Gesamtlösungen zu gelangen. Bauweise, Material und Fertigung verschiedener Strukturen müssen in enger Abstimmung aus einer übergeordneten Sicht gestaltet werden. Nur so lässt sich zum einen eine optimale Gesamtlösung realisieren, zum anderen die nötige Reife und Robustheit einer Technologie für den Einsatz in einem konkreten Entwicklungsprogramm erreichen.

Mit dieser Programmlinie soll gezielt die Lücke zwischen industrieller Forschung und Technologieentwicklung und der Produktentwicklung geschlossen werden. Gefördert werden können Vorhaben, die bereits in relevanter, simulierter bzw. idealisierter Umgebung nachgewiesene Einzeltechnologien zu einem System oder einem relevanten Subsystem integrieren. Dieses sollte in einer operationellen Umgebung unter realen Bedingungen erfolgen. Förderfähig sind Themen aus dem Bereich der experimentellen Entwicklung (gemäß Rz. 15 j) FuEul-Unionsrahmen), d. h. den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Vorhaben können bis zu einem Punkt gefördert werden, an dem ein integriertes Technologiekonzept in Einsatzumgebung unter realen operationellen Bedingungen demonstriert wurde, sofern sie unter die Definition „experimentelle Entwicklung“ des Unionsrahmens fallen.

3.2 Programmlinien BayVFP

3.2.1 Materialien und Werkstoffe

Die Förderung zielt auf industriegeführte Verbundprojekte zur Erforschung und Entwicklung neuer oder verbesserter Werkstoffe und/oder werkstoffbezogene Prozess- und Verfahrenstechnologien innovative Produkte ab. Details siehe https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVV_7071_W_10442_BayVV7071-W-10442-Anhang-003.PDF

3.2.2 Digitalisierung

Die Förderung zielt auf industriegeführte Verbundprojekte der Forschung und Entwicklung neuer oder verbesserter Digitalisierungstechnologien und/oder -verfahren für innovative Produkte ab. Details siehe https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVV_7071_W_10442_BayVV7071-W-10442-Anhang-001.PDF

4 Zuwendungsempfänger in BayLu25

4.1. LuFo VI

4.1.1 Programmlinie „Ökoeffizientes Fliegen und disruptive Technologien“

In der Programmlinie „Ökoeffizientes Fliegen und disruptive Technologien“ sind nur Wissenschaftseinrichtungen antragsberechtigt. Eine Verwertungsperspektive, insbesondere durch Veröffentlichungen, ist zwingend erforderlich. Des Weiteren muss das industrielle Umsetzungspotenzial der behandelten Themen in geeigneter Weise (z. B. durch ein Unterstützungsschreiben eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft oder einer anderen öffentlichen Einrichtung (z. B. EASA) mit der Skizzeneinreichung nachgewiesen werden.

4.1.2 Programmlinie „Technologie“

In der Programmlinie „Technologie“ sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Wissenschaftseinrichtungen antragsberechtigt. Eine Verwertungsperspektive beim potenziellen Zuwendungsempfänger in der Luftfahrtbranche ist zwingend erforderlich.

4.1.3 Programmlinie „Demonstration“

In der Programmlinie „Demonstration“ sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft antragsberechtigt. Eine Verwertungsperspektive beim potenziellen Zuwendungsempfänger in der Luftfahrtbranche ist zwingend erforderlich.

4.2 BayVFP

Antragsberechtigt sind die unter Nr. 3 in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ aufgeführten Zuwendungsempfänger. Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ist keine zwingende Voraussetzung, wird jedoch angestrebt. Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 06. Mai 2003 zur Anwendung.

4.3 Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten² sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.4 Veröffentlichung

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben, müssen bestimmte Informationen über jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro veröffentlichen werden. Die zu veröffentlichen Informationen sind in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO festgelegt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen in BayLu25

Die Vorhabenlaufzeit darf grundsätzlich 36 Monate nicht überschreiten.

Für Vorhaben nach der Richtlinie zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ werden die unter Nr. 4 der BayVFP Richtlinie genannten Bestimmungen angewandt. Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass für die Sicherstellung der Verwertung praxisnahe Lösungen formuliert bzw. Wege in die industrielle Anwendung aufgezeigt werden. Mit den vorzulegenden Verwertungsplänen sind Konzepte für die Markterschließung darzulegen. Im Falle einer Förderung sind nach Ende des Vorhabens über 3 Jahre jährlich Verwertungsberichte vorzulegen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung in BayLu25

6.1 Lufo VI

6.1.1 Programmlinie „Ökoeffizientes Fliegen und disruptive Technologien“

Die Bemessungsgrundlage bei Vorhaben in der Programmlinie „Ökoeffizientes Fliegen und disruptive Technologien“ für Wissenschaftseinrichtungen sind grundsätzlich die förderfähigen projektbezogenen

² Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, Abl. C 249, 31.07.2014, S. 1.

Ausgaben, bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die förderfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 2.1 des FuEul-Unionsrahmens bis zu 100 % gefördert werden.

6.1.2 Programmlinie „Technologie“

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die förderfähigen, projektbezogenen Kosten, die entsprechend der Förderquote anteilig finanziert werden können.

Es wird vorausgesetzt, dass die geplanten Aktivitäten der beantragten Vorhaben der industriellen Forschung gemäß der Definition im FuEul-Unionsrahmen zuzuordnen sind. Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kann nach Maßgabe von Anhang II des Unionsrahmens eine Beihilfeintensität von bis zu 50 % bewilligt werden, für KMU eine Beihilfeintensität von bis zu 65 %.

Für Wissenschaftseinrichtungen gilt nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 2.1 des Unionsrahmens eine Finanzierungsquote von bis zu 100 %. Bemessungsgrundlage für Wissenschaftseinrichtungen sind grundsätzlich die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben, bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die förderfähigen projektbezogenen Kosten. Im Verbund mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind Skizzenbeiträge von Universitäten ausdrücklich erwünscht, damit eine praxisnahe Ausbildung zur Sicherung des (ingenieur-)wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleistet ist.

Der technologische Schwerpunkt der Förderung hat erkennbar bei den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu liegen.

6.1.3 Programmlinie „Demonstration“

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die förderfähigen projektbezogenen Kosten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Themen der beantragten Vorhaben der experimentellen Entwicklung gemäß der Definition in Rz. 15 Buchstabe j des FuEul-Unionsrahmens zuzuordnen sind. Für Industrieunternehmen, die kein KMU sind, kann eine Förderquote von bis zu 25 %, für KMU kann eine Förderquote von bis zu 40 % bewilligt werden.

6.2 BayVFP

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung erfolgen gemäß der in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Nr. 5 genannten Rahmenbedingungen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich gemäß der in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Nr. 6 genannten Rahmenbedingungen.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das StMWi folgenden Projektträger (PT) federführend als Verwaltungshelfer beauftragt:

Projektträger Luftfahrtforschung (PT-LF)
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
Stichwort: BayLu25
Königswinterer Straße 522 – 524
53227 Bonn
Telefon: 02 28/44 76 62

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

www.luftfahrtforschungsprogramm.de

abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

7.2 Zweistufiges Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Das Verfahren beginnt mit der Skizzeneinreichung in der Skizzenphase und endet in der Regel mit einer Bewilligung oder Ablehnung der förmlichen Anträge durch das StMWi nach der zweiten Phase.

Skizzen und/oder Förderanträge können verfahrensbeendend jederzeit zurückgezogen werden.

7.2.1 Vorlage von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem federführenden Projektträger bis spätestens zum

5. Juni 2020 um 12.00 Uhr

Projektskizzen elektronisch (d.h. in easy-Online) einzureichen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=HH_LUFO&b=BAYLU25

Bei Verbundvorhaben sind die Projektskizzen aller Partner durch den Verbundführer elektronisch einzureichen. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt (**Ausschlussfrist**).

Mit der elektronischen Einreichung der Skizze werden insbesondere die spätere Verwertungsplanung und der Beitrag zu den gewählten Zielen bestätigt. Die Bestätigung hat durch eine Person zu erfolgen, die berechtigt ist, diese Erklärungen zu leisten. Zudem muss diese Person bevollmächtigt sein, für den

Antragsteller zu erklären, dass die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für das beantragte Projekt bereitgestellt werden können.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

7.2.2 Auswahl von Projektskizzen

Unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen werden die eingegangenen Projektskizzen nach Ablauf der Vorlagefrist durch ein Gremium bestehend aus Fachexperten diskutiert und die fachliche Förderfähigkeit durch mindestens drei Fachexperten als Gremium bewertet („Bewertung“). Für die Bewertung können in den Programmlinien Vergleichsgruppen gebildet werden, die sich an den genannten Disziplinen orientieren. Innerhalb der Programmlinien bzw. der dort gebildeten Vergleichsgruppen stehen die Projektskizzen untereinander im Wettbewerb.

Erfüllt eine Skizze offensichtlich nicht die formalen Voraussetzungen der Förderung, insbesondere gemäß Nummer 4, kann das StMWi von einer Vorlage zur Begutachtung durch das Expertengremium absehen und das Verfahren für dieses Vorhaben beenden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag zu den Förderzielen und Schwerpunkten (Nummer 2 Spezifischer Teil BayLu25) sowie Forschungs- und Entwicklungszielen der Programmlinien (Nummer 3 ff. Spezifischer Teil BayLu25) und Disziplinen (Nummer 2.1 ff. Allgemeiner Teil LuFo VI). Der Beitrag eines Vorhabens zum Förderziel wird besonders stark gewichtet.
- Eine belastbare Verwertungsperspektive gemäß Definition in Nummer 4.2.1 Allgemeiner Teil LuFo VI. Hier wird ein Vorhaben mit einer als unzureichend bewerteten Verwertungsperspektive nicht zur Förderung empfohlen. Zum Nachweis einer belastbaren Verwertungsperspektive gehören auch die technologischen, betriebswirtschaftlichen und personellen Kapazitäten, um die Ergebnisse aus dem eingereichten Vorhaben in einem am Markt erfolgreichen Produkt oder Verfahren umzusetzen. Überdies muss die Bereitschaft vorhanden sein, mit strategischen Partnern auch im Ausland zu kooperieren, um sich gegebenenfalls einen besseren Marktzugang zu verschaffen. Der Bezug zur Luftfahrt ist klar darzustellen.
- Die technologische Exzellenz der Vorhaben (u. a. Innovationsgehalt, Lösungsweg und Erfolgsaussicht, Qualifikation des Antragstellers).
- Die Kompetenzen der Antragsteller sowie die Qualität des eingebundenen Forschungsnetzwerkes und der Grad der Durchführung der Arbeiten.
- Die Belastbarkeit des gewählten Lösungsweges und seine Erfolgsaussichten.
- Ein angemessener Kostenansatz im Verhältnis zu den Zielen und dafür nötigen Arbeitsschritten.

Die Bewertung der Fachexperten ist eine wesentliche Entscheidungsgrundlage des StMWi bei einer späteren Förderentscheidung. Die Bewertung ist keine verfahrensbeendende behördliche Entscheidung und bindet das StMWi nicht.

Das Ergebnis der Bewertung wird dem Verbundführer bei Verbundvorhaben bzw. dem Einzelbewerber bei Integralvorhaben bis spätestens Mitte Juni 2020 mitgeteilt. Darin enthalten sind Empfehlungen für die Ausgestaltung des jeweiligen Verbundes (z. B. Projektanpassungen und Förderhöchstsummen je Partner).

7.2.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Unterlagen

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag für BayLu25 bis spätestens zum

30. September 2020 um 12.00 Uhr

einzureichen (**Ausschlussfrist**).

Der Projektträger Luftfahrt entscheidet, ob eine Förderung auf Basis der Rechtsgrundlage von LuFo VI möglich ist. Ist die Projektskizze nicht unter LuFo VI zu subsumieren, erfolgt durch den Projektträger Luftfahrt eine Weiterleitung an den jeweils zuständigen Projektträger der BayVFP Förderlinie „Materialien und Werkstoffe“ (Projektträger Jülich) oder der Förderlinie „Digitalisierung“ (Projektträger VDI/VDE), die in eigener Zuständigkeit die Förderkriterien prüfen und die Projektskizzen bewerten.

Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt schlussendlich vom jeweils zuständigen Projektträger. Dem Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen wird von diesem ebenfalls mitgeteilt, auf welcher Rechtsgrundlage eine Förderung angestrebt wird und in wie der förmliche Antrag zu stellen ist.

7.3 Entscheidungsverfahren

Das StMWi entscheidet über die fristgerecht eingereichten Förderanträge nach abschließender Prüfung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Entscheidung dienen eine vorherige positive Förderempfehlung in der ersten Verfahrensstufe sowie die Umsetzung etwaiger Empfehlungen des Gutachtergremiums als wesentliche Grundlage, ohne jedoch das StMWi zu binden.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und Art. 44 BayHO sowie dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

München, 30. April 2020

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Im Auftrag
Dietmar Schneyer